

Wettbewerbskommission (WEKO)
Herrn Prof. Dr. Walter Stoffel, Präsident
Herrn lic.iur. Rolf Dähler, Direktor
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

RR/cn 312

Bern, 26. Januar 2005

Bekanntmachung betreffend Abreden von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Bekanntmachung)/Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Direktor

Bezugnehmend auf die Medienmitteilung vom 30. November 2004 auf Ihrer Website erlauben wir uns, in obgenannter Sache Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) begrüsst es, dass die Wettbewerbskommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für eine KMU-Bekanntmachung einen richtigen und wichtigen Beitrag zur Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen leistet.

Ziel einer KMU-Bekanntmachung muss es sein, den KMU unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Bst. e KG) die Rechtsfindung zu erleichtern. Um dieses Ziel in optimaler Weise zu verwirklichen, sollte in technischer und systematischer Hinsicht Klarheit und Einfachheit angestrebt werden. Aus der Sicht des Schweizerischen Anwaltsverbandes sind deshalb die folgenden Bemerkungen anzubringen:

- Die Begriffsdefinitionen sind im Entwurf auf zahlreiche Bestimmungen (Ziffern 2, 4, 6 bis 9) verstreut. Übersichtlicher wäre es, die Definitionen (insbesondere diejenige des kleinen bzw. mittleren Unternehmens) zu Beginn der Bekanntmachung in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen. Die Definitionen des Unternehmens (Ziffer 6) und der Abreden (Ziffer 7) könnten ganz wegfallen, da sie sich bereits aus dem Gesetz ergeben. Ebenfalls als entbehrlich erweisen sich in dieser Hinsicht die Ziffern 10 und 11. Umgekehrt unterlässt es der Entwurf, den (in Ziffer 5 Absatz 4 verwendeten) Begriff des "relevanten Marktes" zu definieren bzw. auf die bestehenden Definitionen in der VKU zu verweisen.

- In der Europäischen Union hat sich eine KMU-Definition eingebürgert, die ihren Niederschlag auch in einer Empfehlung der EU-Kommission gefunden hat. Als kleines Unternehmen gilt nach dieser Definition ein Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Umsatz bzw. einer Bilanzsumme von höchstens EUR 10 Mio. Als mittleres Unternehmen gilt darüber hinaus ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Umsatz von höchstens EUR 50 Mio. bzw. einer Bilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio. In vereinfachter Form wird diese Definition auch vom Bundesamt für Statistik verwendet. Nach der Definition des Bundesamtes kann ein kleines Unternehmen bis zu 49 Beschäftigte und ein mittleres Unternehmen bis zu 249 Beschäftigte aufweisen. In Abweichung von diesen gängigen Definitionen setzt die Wettbewerbskommission die Grenzwerte für die Annahme eines KMU sehr tief an (kleines Unternehmen: bis zu 9 Beschäftigte; mittleres Unternehmen: bis zu 50 Beschäftigte). Zahlreiche vom Gesetzgeber anvisierte KMU dürften dabei aus diesem (allzu) engen Rahmen fallen. Nach der Auffassung des Schweizerischen Anwaltsverbandes sollte sich eine KMU-Bekanntmachung deshalb an den bestehenden Definitionen orientieren.
- In den Ziffern 3 ("daher") und 5 wird die Erheblichkeit einer Wettbewerbsbeeinträchtigung mit dem Fehlen von Rechtfertigungsgründen gleichgesetzt. Es handelt sich dabei allerdings um zwei verschiedene Gesichtspunkte, die dementsprechend in separaten Bestimmungen zu behandeln wären.
- Aus dem Entwurf (insbesondere Ziffer 5) geht nicht immer mit der wünschenswerten Klarheit hervor, inwiefern für KMU nun andere Regeln bzw. zusätzliche Erleichterungen gelten sollten als für grosse Unternehmen. Die konkreten Unterschiede könnten hier noch verdeutlicht werden.
- Ziffer 3 statuiert ein Negativkriterium, das an die "harten" Kartelltatbestände gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 KG anknüpft. Unerklärlicherweise bleiben dabei die Passivverkaufsverbote gemäss Art. 5 Abs. 4 KG unerwähnt. Dieses Versehen wäre zu korrigieren.

Gerne hoffen wir, dass unseren Überlegungen Beachtung geschenkt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Eva Saluz
Präsidentin SAV

René Rall
Generalsekretär SAV